

Abschrift

aus dem Justiz - Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 23. Dezember 1932 - Nr. 50 - 94. Jahrgang, S. 296/97.

r. 270. Behandlung von Brandsachen. GV.d.JM. und d.MdJ. (KdR.) vom 21. 12. 1932 (I 4866) - JMBL. S. 296 - .

Die Polizeibehörden übersende die von ihnen über Brände aufgenommenen Verhandlungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft, und zwar:

- a) soweit die Verhandlungen den Brand von Gebäuden oder von sonstigen im § 308 StGB. bezeichneten Gegenständen betreffen, in allen Fällen:
- b) soweit die Verhandlungen Brände anderer Art betreffen, nur dann, wenn nach Ansicht der Polizeibehörden der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt oder wenn die Verhandlungen aus Anlaß einer Strafanzeige (§ 158 StPO.) entstanden sind.

Brandstiftungen sind angesichts der schweren Gefahren, die aus ~~Brandstiftungen~~ ihnen erwachsen, mit besonderem Nachdruck zu verfolgen. Die Ermittlungen in Brandsachen sind von den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften möglichst zu beschleunigen. Die Polizeibehörden haben namentlich die Entstehung der Brände stets aufzuklären, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlungen nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint.

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Brandversicherungsbetrugs (§ 265 StGB.), so wird es sich in der Regel empfehlen, den Versicherungsvertrag in Ur- ~~und~~ oder Abschrift zu den Akten zu bringen und die hauptsächlichen Bestimmungen des Vertrags, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, in der Anklage und im Urteil im Wortlaut wiederzugeben.

Die GV. vom 30. März 1922 und die AV. vom 14. Februar 1924 werden aufgehoben; die AV. vom 14. März 1932 bleibt unberührt.



Nastätten den 22. 3. 31.

An den Magistrat Nastätten;

Durch die Anschaffung der Motorspritze ist es nötig, dass der Lohbach an einigen Stellen eine kleine Vertiefung erhält, um bei etwaigem Bedarf keine so lange Schlauchleitung nötig zu haben. Die Vertiefungen könnten zweckmässig am Rathaus und am Hause von Georg Müller sein.

Des Weiteren möchten wir bitten, dass nunmehr eine Schlauchtrocknungsanlage errichtet würde. Erfahrungsgemäss ist eine solche zur einwandfreien Schlauchbehandlung unbedingt nötig, und ist selbige von Seiten der N. Brandkasse bereits im letzten Jahre gefordert worden.

Die beiden Sachen wären ohne allzugrosse Kosten auszuführen und im Interesse unsrer Feuerlöschseinrichtung nötig.

Im Aller Hochachtung

Wilhelm Dauer

Ortsbrandmeister u. Wehrführer

Für Mag. h.

im Lohbach am Rathaus und bei
Küller sind vorbereitet

Am Rathaus sind
die Anlagen
bereit
für den 3. 4. 1931

1-100

14-4